



**Vorlagennummer:** 20/0200  
**Vorlagenart:** Beschlussvorlage öffentlich  
**Datum:** 11.05.2026  
**Federführend:** 4.041 - Fachbereichsdienste  
**Bearbeitung:** Kathleen Weiß

## Anpassung der Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ab dem Schuljahr 2026/27

---

<b>Beratungsfolge:</b>		
18.05.2026	Senat	zur Senatsberatung
04.06.2026	Jugendhilfeausschuss	zur Vorberatung
18.06.2026	Schul- und Sportausschuss	zur Vorberatung
23.06.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
25.06.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Hansestadt Lübeck zur Erhebung und Ermäßigung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und im offenen Ganztags an den Grundschulen gemäß § 24 SGB VIII wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

<b>Beteiligungsverfahren:</b>	
1.201 - Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken
1.160 - Frauenbüro	

### **Maßnahme:**

neu und vorgeschrieben durch: § 24 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit der Richtlinie zur Betriebskostenförderung (Amtsblatt SH Nr. 2025/459, Abs. 4.1)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja (siehe Anlage 1)

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:**

Nein Vertretung der betroffenen Familien (KEV/SEV, Initiative Inklusion) werden als beratende Mitglieder des JHA beteiligt.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Nein

### **Begründung:**

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht gemäß § 24 Abs.4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 geltenden Gesetzesfassung (nachfolgend als n.F. bezeichnet) für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Die Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Landes Schleswig-Holstein (Amtsblatt SH Nr. 2025/459) sieht als Zuwendungsvoraussetzung eine Regelung zu den Elternbeiträgen, der Sozialstaffel und der Geschwisterermäßigung vor (vgl. Ziffer 4.1 der Richtlinie). Hiernach hat der Schulträger eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung sicherzustellen, damit Elternbeiträge nicht zum Ausschluss einzelner Schüler:innen führen. Die Ermäßigung muss vorsehen, dass die Elternbeiträge in entsprechender Anwendung von den in § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 KiTaG geregelten Kriterien ermäßigt werden beziehungsweise entfallen.

Daher muss die bestehende Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung vom 27. März 2025 (VO 2024/13365-01-01) um den Geltungsbereich des Offenen Ganztags an Grundschulen angepasst werden. Die eingefügten Regelungen greifen erstmals für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besuchen. Der Anspruch besteht vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe. Die sog. „Bestandskinder“ im offenen Ganztags, die nicht unter die Regelung des § 24 Abs.4 SGB VIII n.F. fallen und daher keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an Grundschulen haben, werden von der Satzung nur im Hinblick auf die Geschwisterregelung erfasst. Für diese werden die bisher bestehenden Regelungen im Rahmen des Bildungsfonds belassen (siehe Merkblatt, Anlage 4). Diese Regelungen enden zum 1.08.2029.

Die Höhe der Elternbeiträge für rechtsanspruchserfüllende Förderung nach der zu verabschiedenden Satzung ist zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen an die bislang in der Hansestadt Lübeck geltenden Regelungen angepasst und im Höchstbetrag auf 120 Euro (ohne Angebote der Frühbetreuung) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 30.04.2026 gedeckelt worden.

Die zu verabschiedende Satzung für die Hansestadt Lübeck berücksichtigt neben den bisherigen Regelungen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege die aktuellen rechtlichen Vorgaben für Kinder in Grundschulen mit einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplatz. Aus der Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung in der Synopse (Anlage 3) sind die Änderungen im Einzelnen ersichtlich.

**Anlage(n):**

- 1 - Anlage 1\_VO 20-0200\_Finanzielle Auswirkungen (öffentlich)
- 2 - Anlage 2\_VO 20-0200\_Satzungsentwurf (öffentlich)
- 3 - Anlage 3\_VO 20-0200\_Synopse zur Satzung (öffentlich)
- 4 - Anlage 4\_VO 20-0200\_Merkblatt Elternbeiträge Ganztagsbetreuung 2026 (öffentlich)

Senatorin Monika Frank





## **Satzung der Hansestadt Lübeck zur Erhebung und Ermäßigung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und im Offenen Ganzttag an den Grundschulen gemäß § 24 SGB VIII**

### **- Elternbeitragsatzung Kindertagesförderung -**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121) und der §§ 31 Abs.1 und 2, 50 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 108) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **DATUM** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich**

Für die Förderung in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und im Offenen Ganzttag an Grundschulen im Umfang des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter werden Kostenbeiträge erhoben, im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

Die nachstehenden Elternbeitragsregelungen gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und

1. eine öffentlich geförderte/finanzierte Kindertageseinrichtung oder eine von der Hansestadt Lübeck geförderte Kindertagespflegestelle besuchen oder
2. ein von der Hansestadt Lübeck gefördertes Angebot des offenen Ganztags an Grundschulen besuchen und im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch besteht vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.

Darüber hinaus gilt § 3 – Geschwisterregelung – ferner für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und ein Betreuungsangebot, nach einem verlässlichen Betreuungsvertrag - nach dem Modell Ganzttag an Schule oder eine öffentliche geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle besuchen.

### **§ 2 Erhebung und Höhe des Elternbeitrags**

- (1) Die Elternbeiträge für die Förderung in Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsangeboten an Grundschulen werden durch den leistungserbringenden Träger erhoben. Bei Betreuungsverhältnissen durch Kindertagespflegepersonen wird der Elternbeitrag durch die Hansestadt Lübeck erhoben.

- (2) Der in § 31 KiTaG genannte Höchstbetrag pro Betreuungsstunde wird für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck auf 5,00 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde festgelegt.

Hierdurch entstehende Einnahmeausfälle werden bis zur Höhe der Höchstwerte nach § 31 Abs. 1 KiTaG den Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen durch die Hansestadt Lübeck erstattet. Grundlage für die Ermittlung der Einnahmeausfälle bilden die im Verwaltungsbereich des KitaPortals SH hinterlegten wöchentlichen Betreuungsstunden in den Vertragsdaten.

- (3) Der in Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Landes Schleswig-Holstein festgelegte Höchstbetrag für die Förderung in Angeboten der offenen Ganztagschulen wird in der Hansestadt Lübeck auf 120 Euro pro Monat pro rechtsanspruchserfüllendem Platz (ohne Angebote der Frühbetreuung) gedeckelt. Durch eine Beitragsermäßigung entstehende Einnahmeausfälle werden bis zur Höhe des vorstehend genannten Höchstbetrages den Trägern der offenen Ganztagsangebote an Grundschulen durch die Hansestadt Lübeck erstattet. Grundlage für die Ermittlung der Einnahmeausfälle bilden die Vertragsdaten im Bereich Schule und Sport.
- (4) Elternbeiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes grundsätzlich für die gesamte Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) monatlich zu entrichten, bei Aufnahme der Förderung nach Beginn eines Kindergarten-/Schuljahres ab dem Monat des Beginns, bei Beendigung vor Ende des Kindergarten-/Schuljahres bis zum Monat der vertragsgemäßen Kündigung gegenüber dem leistungserbringenden Träger oder der Kindertagespflegeperson.
- (5) Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Diese werden von den leistungserbringenden Trägern oder Kindertagespflegeperson gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG bzw. auf Grund der abgeschlossenen Verträge erhoben.

### **§ 3 Geschwisterregelung**

Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder ein Angebot der offenen Ganztagschule wird der Elternbeitrag auf Antrag wie folgt ermäßigt:

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

Beim sogenannten Wechselmodell, bei dem Kinder getrenntlebender Eltern abwechselnd, in den verschiedenen Haushalten der getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteile leben, ist für die Anwendung der Geschwisterermäßigung maßgeblich, ob die Kinder bei einem Elternteil

---

einen gemeinsamen melderechtlichen Hauptwohnsitz haben, der alsdann die Zuordnung zu einem gemeinsamen Haushalt trotz wechselndem Aufenthalt der Kinder vermittelt.

Die Geschwisterermäßigung wird für das laufende Kindergarten- bzw. Schuljahr gewährt. Bei einer fortlaufenden Berechtigung ist eine erneute Antragstellung für das folgende Kindergarten- bzw. Schuljahr notwendig.

Einzelne schulische AG-Angebote, Kurzbetreuungszeiten sowie die ausschließliche Früh- bzw. Spätbetreuung ab 16:00 fallen nicht unter diese Regelung.

#### **§ 4 Elternbeitragserlass**

Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck erlassen, wenn die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag in voller Höhe übernommen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

#### **§ 5 Ermäßigung von Elternbeiträgen**

Der Elternbeitrag wird auf Antrag nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 KiTaG durch die Hansestadt Lübeck nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermäßigt.

#### **§ 6 Ermittlung des Familieneinkommens**

Bei der Berechnung des zumutbaren Elternbeitrages wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 Abs. 1 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie abzüglich der nach § 82 Abs. 2 SGB XII absetzbaren Beträge (z. B. Einkommenssteuer, Sozialversicherung, Altersvorsorgebeiträge, sonstige absetzbare Beträge), zusammen. Baukindergeld des Bundes und Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt. Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an Stelle der Eltern.

## **§ 7 Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)**

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze nach § 8 dieser Satzung, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

In Fällen, in denen das bereinigte Nettoeinkommen über der ermittelten Einkommensgrenze liegt, ist ein Anteil von 20 %, des, die Einkommensgrenze übersteigenden, Nettoeinkommens für den Elternbeitrag einzusetzen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem einzusetzenden Nettoeinkommen oberhalb der Einkommensgrenze und dem zu zahlenden Elternbeitrag werden auf Antrag der Eltern durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

## **§ 8 Ermittlung der Einkommensgrenze**

Die Einkommensgrenze wird nach § 7 Abs. 2 KiTaG in Verbindung mit § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebenden Kinder, soweit sich diese nicht selbst unterhalten können,
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

## **§ 9 Antragstellung**

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Hansestadt Lübeck zu stellen.

Werden Anträge sowohl auf soziale Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Geschwisterermäßigung gestellt, wird zunächst die Geschwisterermäßigung gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag weiterhin nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Einrichtungsträger werden über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 27. März 2025 außer Kraft.

---

Lübeck, den

gez.

Jan Lindenau

Bürgermeister

ENTWURF



## Synopse

Alte Fassung	NEUE Fassung	Anmerkungen
<p><b>Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung</b></p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022, GVOBL Schleswig-Holstein S. 153), des § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022, BGBl I, S. 2146) und des § 7 Abs. 1 und 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 17.12.2019 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2024, (GVOBL Schleswig-Holstein S. 781) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.03.2025 folgende Satzung erlassen:</p>	<p><b><u>Satzung der Hansestadt Lübeck zur Erhebung und Ermäßigung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und im Offenen Ganztage an den Grundschulen gemäß § 24 SGB VIII</u></b></p> <p><b>- Elternbeitragssatzung Kindertagesförderung -</b></p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBL. Schl.-H. 2025 Nr. 121) und der §§ 31 Abs.1 und 2, 50 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 12.Dezember 2019 (GVOBL. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2025 (GVOBL.Schl.H. 2025 Nr. 108)</u> wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom <b>DATUM</b> folgende Satzung erlassen:</p>	<p>redaktionelle Anpassung des Titels und Ergänzung des Anwendungsbereiches um Offenen Ganztage an Grundschulen</p> <p>Aktualisierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen</p>
<p><b>§1 Allgemeines und Geltungsbereich</b></p> <p>Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die</p>	<p><b>§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich</b></p> <p>Für die Förderung in Kindertageseinrichtungen, <u>in der Kindertagespflege und im Offenen Ganztage an</u></p>	<p>Konkretisierung und Ergänzung des</p>

<p>Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. – gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.</p> <p>Die nachstehenden Elternbeitragsregelungen gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte/finanzierte Kindertageseinrichtung oder eine von der Hansestadt Lübeck geförderte Kindertagespflegestelle besuchen.</p>	<p><u>Grundschulen im Umfang des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter werden Kostenbeiträge erhoben</u>, im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.</p> <p>Die nachstehenden Elternbeitragsregelungen gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine öffentlich geförderte/finanzierte Kindertageseinrichtung oder eine von der Hansestadt Lübeck geförderte Kindertagespflegestelle besuchen <u>oder</u></li> <li>2. <u>ein von der Hansestadt Lübeck gefördertes Angebot des offenen Ganztags an Grundschulen besuchen und im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch besteht vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.</u></li> </ol>	<p>Geltungsbereiches um Offenen Ganztag an Grundschulen sowie redaktionelle Anpassung des Wortlautes „Kostenbeitrag“ entsprechend § 90 Abs. 1 SGB VIII</p> <p>Aufnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. der Landesrichtlinie zur Betriebskostenförderung und Klarstellung, dass Ermäßigungsregelungen (Staffelung und Geschwisterkinder) für Lübecker Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztag an Grundschulen gleichermaßen gilt; die bisherige Satzung berücksichtigt nur die Geschwisterregelung</p>
---	--	---

<p>Darüber hinaus gilt § 3 – Geschwisterregelung – ferner für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und ein Betreuungsangebot, nach einem verlässlichen Betreuungsvertrag - nach dem Modell Ganztags an Schule - in Höhe von 70 €/ 100 €/ 120 € besuchen. Einzelne gebuchte Früh- bzw. Randbetreuungszeiten sowie AG-Angebote sind hierbei ausgenommen.</p>	<p>Darüber hinaus gilt § 3 – Geschwisterregelung – ferner für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und ein Betreuungsangebot, nach einem verlässlichen Betreuungsvertrag - nach dem Modell Ganztags an Schule oder eine öffentliche geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle besuchen.</p>	<p>Geschwisterregelung wird ebenfalls für die Bestandskinder fortgeführt, sodass keine Ungleichbehandlung erfolgt</p>
<p><b>§ 2 Beitragshöhe</b></p> <p>Der in § 31 KiTaG genannte Höchstbetrag pro Betreuungsstunde wird für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck auf 5,00 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde festgelegt.</p> <p>Hierdurch entstehende Einnahmeausfälle werden bis zur Höhe der Höchstwerte nach § 31 Abs. 1 KiTaG den Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen durch die Hansestadt Lübeck erstattet. Grundlage für die Ermittlung der Einnahmeausfälle bilden die im Verwaltungsbereich des KitaPortals SH hinterlegten wöchentlichen Betreuungsstunden in den Vertragsdaten.</p>	<p><b>§ 2 Erhebung und Höhe des Elternbeitrags</b></p> <p>(1) <u>Die Elternbeiträge für die Förderung in Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsangeboten an Grundschulen werden durch den leistungserbringenden Träger erhoben. Bei Betreuungsverhältnissen durch Kindertagespflegepersonen wird der Elternbeitrag durch die Hansestadt Lübeck erhoben.</u></p> <p>(2) Der in § 31 KiTaG genannte Höchstbetrag pro Betreuungsstunde wird für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck auf 5,00 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde festgelegt.</p> <p>Hierdurch entstehende Einnahmeausfälle werden bis zur Höhe der Höchstwerte nach § 31 Abs. 1 KiTaG den Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen durch die Hansestadt Lübeck erstattet. Grundlage für die Ermittlung der Einnahmeausfälle bilden die im Verwaltungsbereich des KitaPortals SH hinterlegten wöchentlichen Betreuungsstunden in den Vertragsdaten.</p>	<p>Konkretisierung/Klarstellung über die Beitragserhebung</p> <p>bisheriger Wortlaut wird unverändert übernommen</p>

<p>Bei Betreuungsverhältnissen durch Kindertagespflegepersonen wird der Elternbeitrag im Rahmen der Festsetzung durch die Hansestadt Lübeck erhoben. Elternbeitrag nebst Ausgleich zu den Höchstbeträgen nach § 31 Abs. 1 KiTaG werden der jeweiligen Kindertagespflegeperson überwiesen.</p>	<p>(3) <u>Der in Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Landes Schleswig-Holstein festgelegte Höchstbetrag für die Förderung in Angeboten der offenen Ganztagschulen wird in der Hansestadt Lübeck auf 120 Euro pro Monat pro rechtsanspruchserfüllendem Platz (ohne Angebote der Frühbetreuung) gedeckelt. Durch eine Beitragsermäßigung entstehende Einnahmeausfälle werden bis zur Höhe des vorstehend genannten Höchstbetrages den Trägern der offenen Ganztagsangebote an Grundschulen durch die Hansestadt Lübeck erstattet. Grundlage für die Ermittlung der Einnahmeausfälle bilden die Vertragsdaten im Bereich Schule und Sport.</u></p> <p>(4) <u>Elternbeiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes grundsätzlich für die gesamte Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) monatlich zu entrichten, bei Aufnahme der Förderung nach Beginn eines Kindergarten-/Schuljahres ab dem Monat des</u></p>	<p>Beibehaltung der vor Rechtsanspruch erhobenen Elternbeiträge bei Unterschreitung der Obergrenzen gemäß Betriebskostenrichtlinie des Landes analog zum Lübecker Beitragsdeckel für die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (VO 2024/13365-01-01)</p> <p>Klarstellung über den Erhebungszeitraum für die Dauer des Kindergarten-/Schuljahres zur verlässlichen Planbarkeit der Angebote; im Einzelfall sind</p>
---	--	--

	<p><u>Beginns, bei Beendigung vor Ende des Kindergarten-/Schuljahres bis zum Monat der vertragsgemäßen Kündigung gegenüber dem leistungserbringenden Träger oder der Kindertagespflegeperson.</u></p> <p>(5) <u>Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Diese werden von den leistungserbringenden Trägern oder Kindertagespflegeperson gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG bzw. auf Grund der abgeschlossenen Verträge erhoben.</u></p>	<p>Ausnahmen möglich, wenn die Einschulung erst nach dem 01.08. eines Jahres erfolgt</p> <p>Klarstellung aufgrund von der Verwaltung bekannten unterschiedlichen Interpretation</p>
<p><b>§ 3 Geschwisterregelung</b></p> <p>Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag wie folgt ermäßigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.</li> <li>• Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,</li> <li>• für jedes weitere jüngere Kind um 100%.</li> </ul> <p>Beim sogenannten Wechselmodell, bei dem Kinder getrenntlebender Eltern abwechselnd, in den verschiedenen Haushalten der getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteile leben, ist für die Anwendung der Geschwisterermäßigung maßgeblich, ob die Kinder bei einem Elternteil einen gemeinsamen melderechtlichen Hauptwohnsitz haben, der alsdann die Zuordnung zu</p>	<p><b>§ 3 Geschwisterregelung</b></p> <p>Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle <u>oder ein Angebot der offenen Ganztagschule</u> wird der Elternbeitrag auf Antrag wie folgt ermäßigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.</li> <li>• Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,</li> <li>• für jedes weitere jüngere Kind um 100%.</li> </ul> <p>Beim sogenannten Wechselmodell, bei dem Kinder getrenntlebender Eltern abwechselnd, in den verschiedenen Haushalten der getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteile leben, ist für die Anwendung der Geschwisterermäßigung maßgeblich, ob die Kinder bei einem Elternteil einen gemeinsamen melderechtlichen Hauptwohnsitz haben, der alsdann die</p>	<p>Anpassung der Formulierung</p>

<p>einem gemeinsamen Haushalt trotz wechselnden Aufenthalt der Kinder vermittelt.</p>	<p>Zuordnung zu einem gemeinsamen Haushalt trotz wechselndem Aufenthalt der Kinder vermittelt.</p> <p><u>Die Geschwisterermäßigung wird für das laufende Kindergarten- bzw. Schuljahr gewährt. Bei einer fortlaufenden Berechtigung ist eine erneute Antragstellung für das folgende Kindergarten- bzw. Schuljahr notwendig.</u></p> <p><u>Einzelne schulische AG-Angebote, Kurzbetreuungszeiten sowie die ausschließliche Früh- bzw. Spätbetreuung ab 16:00 fallen nicht unter diese Regelung.</u></p>	<p>Klarstellung und Konkretisierung zur Geschwisterermäßigung aufgrund von der Verwaltung bekannten unterschiedlichen Interpretation in der Vergangenheit</p>
<p><b>§ 4 Elternbeitragserlass</b></p> <p>Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck erlassen, wenn die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.</p> <p>Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag in voller Höhe übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Bürgergeld)</li> <li>• Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)</li> <li>• Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes</li> <li>• Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz</li> <li>• Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.</li> </ul>	<p><b>§ 4 Elternbeitragserlass</b></p> <p>Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck erlassen, wenn die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.</p> <p>Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag in voller Höhe übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Bürgergeld)</li> <li>• Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)</li> <li>• Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes</li> <li>• Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz</li> <li>• Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.</li> </ul>	<p>bisherige Regelung wird unverändert übernommen</p>

<p><b>§ 5 Elternbeitragsermäßigung</b></p> <p>Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt, wenn der Elternbeitrag aus dem, nach dieser Satzung zu ermittelnden Einkommen, nicht zuzumuten ist.</p>	<p><b>§ 5 Ermäßigung von Elternbeiträgen</b></p> <p>Der Elternbeitrag wird auf Antrag <u>nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 KiTaG durch die Hansestadt Lübeck nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermäßigt.</u></p>	<p>Aufnahme der konkreten Rechtsgrundlage entsprechend KiTaG SH</p>
<p><b>§ 6 Ermittlung des Familieneinkommens</b></p> <p>Bei der Berechnung des zumutbaren Elternbeitrages wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 Abs. 1 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie abzüglich der nach § 82 Abs. 2 SGB XII absetzbaren Beträge (z. B. Einkommenssteuer, Sozialversicherung, Altersvorsorgebeiträge, sonstige absetzbare Beträge), zusammen. Baukindergeld des Bundes und Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt. Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an Stelle der Eltern.</p>	<p><b>§ 6 Ermittlung des Familieneinkommens</b></p> <p>Bei der Berechnung des zumutbaren Elternbeitrages wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 Abs. 1 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie abzüglich der nach § 82 Abs. 2 SGB XII absetzbaren Beträge (z. B. Einkommenssteuer, Sozialversicherung, Altersvorsorgebeiträge, sonstige absetzbare Beträge), zusammen. Baukindergeld des Bundes und Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt. Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an Stelle der Eltern.</p>	<p>bisherige Regelung wird unverändert übernommen</p>
<p><b>§ 7 Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)</b></p> <p>Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze nach § 8 dieser Satzung, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.</p> <p>In Fällen, in denen das bereinigte Nettoeinkommen über der ermittelten Einkommensgrenze liegt, ist ein Anteil von</p>	<p><b>§ 7 Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)</b></p> <p>Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze nach § 8 dieser Satzung, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.</p> <p>In Fällen, in denen das bereinigte Nettoeinkommen über der ermittelten Einkommensgrenze liegt, ist ein Anteil von</p>	<p>bisherige Regelung wird unverändert übernommen</p>

<p>20 %, des, die Einkommensgrenze übersteigenden, Nettoeinkommens für den Elternbeitrag einzusetzen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem einzusetzenden Nettoeinkommen oberhalb der Einkommensgrenze und dem zu zahlenden Elternbeitrag werden auf Antrag der Eltern durch die Hansestadt Lübeck übernommen.</p>	<p>20 %, des, die Einkommensgrenze übersteigenden, Nettoeinkommens für den Elternbeitrag einzusetzen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem einzusetzenden Nettoeinkommen oberhalb der Einkommensgrenze und dem zu zahlenden Elternbeitrag werden auf Antrag der Eltern durch die Hansestadt Lübeck übernommen.</p>	
<p><b>§ 8 Ermittlung der Einkommensgrenze</b></p> <p>Die Einkommensgrenze wird nach § 7 Abs. 2 KiTaG in Verbindung mit § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,</li> <li>• einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebenden Kinder, soweit sich diese nicht selbst unterhalten können,</li> <li>• den angemessenen Kosten der Unterkunft.</li> </ul>	<p><b>§ 8 Ermittlung der Einkommensgrenze</b></p> <p>Die Einkommensgrenze wird nach § 7 Abs. 2 KiTaG in Verbindung mit § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,</li> <li>• einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebenden Kinder, soweit sich diese nicht selbst unterhalten können,</li> <li>• den angemessenen Kosten der Unterkunft.</li> </ul>	<p>bisherige Regelung wird unverändert übernommen</p>
<p><b>§ 9 Antragstellung</b></p> <p>Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Hansestadt Lübeck zu stellen.</p> <p>Werden Anträge sowohl auf soziale Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Geschwisterermäßigung gestellt, wird zunächst die Geschwisterermäßigung gewährt. Ist der verbleibende</p>	<p><b>§ 9 Antragstellung</b></p> <p>Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Hansestadt Lübeck zu stellen.</p> <p>Werden Anträge sowohl auf soziale Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Geschwisterermäßigung gestellt, wird zunächst die Geschwisterermäßigung gewährt. Ist der verbleibende</p>	<p>bisherige Regelung wird unverändert übernommen</p>

<p>Elternbeitrag weiterhin nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.</p> <p>Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Einrichtungsträger werden über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.</p>	<p>Elternbeitrag weiterhin nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.</p> <p>Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Einrichtungsträger werden über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.</p>	
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 07. Februar 2023 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <u>01. August 2026</u> in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom <u>27. März 2025</u> außer Kraft.</p>	



Lübeck, DATUM

## **Merkblatt:**

### **Elternbeiträge für offene Ganztagschulen – Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ohne Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung**

Für die Betreuung von Kindern in einer städtisch geförderten Ganztagsbetreuung in Lübecker Grundschulen werden Elternbeiträge erhoben. Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und ein von der Hansestadt Lübeck gefördertes Angebot des offenen Ganztags an Grundschulen besuchen und im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, werden die Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Hansestadt Lübeck zur Erhebung und Ermäßigung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und im Offenen Ganztag an den Grundschulen gemäß § 24 SGB VIII erhoben.

Für Grundschulkindern - ohne Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung - werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben und ermäßigt.

Die Elternbeiträge werden durch die Träger der Ganztagsbetreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrags eingezogen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Umfang der gewünschten Betreuung. Es können 5-Tage-Verträge mit einem unterschiedlichen Betreuungsumfang (120€/ 100€/ 70€) bzw. 3-Tage-Verträge (70€) geschlossen werden. Der Beitrag staffelt sich entsprechend der Betreuungszeit wie folgt:

- Betreuung an 5 Tagen bis 16 Uhr: Beitrag von 120 €
- Betreuung an 5 Tagen bis 15 Uhr: Beitrag von 100 €
- Betreuung an 5 Tagen bis 14 Uhr: Beitrag von 70 €
  
- Betreuung an 3 Tagen bis 16 Uhr: Beitrag 70 €

Die Verträge gelten jeweils für ein Schuljahr und die Beitragspflicht besteht jeweils ab Beginn des Schuljahrs am 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahrs, unabhängig davon, wann das Schuljahr tatsächlich beginnt. Die Elternbeiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Die Elternbeiträge enthalten **keine** Verpflegungskosten.

Eine **Ermäßigung** des Elternbeitrags kann beantragt werden:

- a) bei Bezug von:

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Asylbewerberleistungen.

b) bei geringem Einkommen. Hier wird der Elternbeitrag individuell ermittelt anhand der Einkommensnachweise.

Ein Antrag auf **Geschwisterermäßigung** kann gestellt werden, wenn mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder ein Angebot der offenen Ganztagschule besuchen. Der Elternbeitrag wird auf Antrag wie folgt ermäßigt:

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

Beim sogenannten Wechselmodell, bei dem Kinder getrenntlebender Eltern abwechselnd, in den verschiedenen Haushalten der getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteile leben, ist für die Anwendung der Geschwisterermäßigung maßgeblich, ob die Kinder bei einem Elternteil einen gemeinsamen melderechtlichen Hauptwohnsitz haben, der alsdann die Zuordnung zu einem gemeinsamen Haushalt trotz wechselndem Aufenthalt der Kinder vermittelt.

Ermäßigungsanträge gibt es im Schulsekretariat. In der Schule wird auch abschließend über eine Unterstützung entschieden und eine Mitteilung erstellt, wie viel die Eltern an den Träger der Ganztagsbetreuung bezahlen müssen. Die übrigen Anteile rechnet der Träger mit dem Schulsekretariat ab.

Die Ermäßigung wird für das laufende Schuljahr gewährt. Bei einer fortlaufenden Berechtigung ist eine erneute Antragstellung für das folgende Schuljahr notwendig. Einzelne AG-Angebote, Kurzbetreuungszeiten sowie die ausschließliche Früh- bzw. Spätbetreuung ab 16:00 fallen **nicht** unter diese Regelung.

Hansestadt Lübeck  
Bereich Schule und Sport